

Sie fragen, die Kitarechtler antworten

?

Betreff: Datenschutz

Hallo liebe Kitarechtler!

Die Unsicherheit um die Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ganz allgemein ist weiterhin groß und daher ist die neue Datenschutz-Grundverordnung ein großes Thema bei uns und unseren teilweise besorgten und teilweise diesbezüglich kopfschüttelnden Eltern. Haben Sie zur „Herausgabe von Daten an Eltern“ dahingehend nochmal z. B. eine Checkliste zu den konkreten Auswirkungen auf die Praxis?

Herzlichst Ihre Sabine

Unsere Ansprechpartner zu allen rechtlichen Fragen rund um die Kita: VEST Rechtsanwälte LLP

Nele Trenner, Lars Ihlenfeld und Holger Klaus arbeiten eng mit zahlreichen Kita-Trägern im Rahmen einer „Externen Rechtsabteilung“ zusammen und stehen den Verantwortlichen in allen Fragen aus dem Kita-Alltag zur Seite, von A wie Aufsichtspflicht über K wie Kita-Aufsicht bis Z wie Zeugnis-Anspruch.

Mit Vorliebe geben sie Leitungen und solchen, die es werden wollen, ihr Wissen in Blockseminaren weiter.

www.kitarechtler.de

!

Liebe Sabine,

stimmt, die Unsicherheit ist sehr groß, dabei hat sich an der Grundidee zum Datenschutz auch durch die Datenschutz-Grundverordnung gar nicht so viel geändert, in weiten Teilen sogar nur konkretisiert. Egal ob alt oder neu, die wichtigsten Punkte, die Trägerverantwortliche, ErzieherInnen und alle anderen Mitarbeiter, die die Kita am Laufen halten, beachten müssen, haben wir hier zusammengefasst:

1. Daten, die zur Vertragserfüllung notwendig sind, dürfen auch weiterhin ohne Einwilligung verarbeitet werden.

Viele Träger lassen sich aufgrund der Unsicherheit jetzt jede Datennutzung und -verarbeitung quasi genehmigen. Dabei ist das gar nicht notwendig. Denn alle Daten, die tatsächlich erforderlich sind, um den Vertrag an sich erfüllen zu können – und das fängt bei der Frage an, ob überhaupt ein Vertrag abgeschlossen bis hin zur Frage, dass der Vertrag wieder beendet wird – darf der Vertragspartner ganz ohne Einwilligung verarbeiten. Hierfür gibt es eine gesetzliche Erlaubnis.

Da eine datenschutzrechtliche Einwilligung immer freiwillig sein muss und die Verweigerung keine rechtlichen Nachteile nach sich ziehen darf, wäre alles andere auch gar nicht möglich. Denn verweigern Eltern die Einwilligung, dass ihre Kontaktdaten für den Vertrag genutzt werden, würde der Träger hier ja gar nicht erst einen Vertrag abschließen. Das macht also keinen Sinn.

Allerdings müssen die Betroffenen – also Eltern für ihre Kinder, aber auch Mitarbeiter – informiert werden, welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden.

2. Informationen zur Datenverarbeitung müssen allen Eltern und Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden.

Beim ersten Kontakt, genauer sobald das erste Mal personenbezogene Daten erhoben werden, müssen Eltern (für ihre Kinder) und Mitarbeiter darüber informiert werden, welche Art von Daten von ihnen zu welchem Zweck erhoben und verarbeitet, an wen sie weitergegeben und auf welcher Rechtsgrundlage sie überhaupt erhoben werden. Das passiert am besten mit einem Informationsblatt, was auch zusätzlich am Schwarzen Brett aushängen oder auf der Webseite veröffentlicht werden kann.

Der Träger muss auch nur informieren, ein Unterschreiben des Blattes ist nicht notwendig.

3. Für Fotos und Videos benötigt der Träger eine Einwilligung der Eltern für ihre Kinder und der Mitarbeiter.

Für Daten, die nicht zwingend für die Vertragserfüllung notwendig sind, ist auch weiterhin eine ausdrückliche Einwilligung der Eltern (auch für ihre Kinder) und der Mitarbeiter notwendig. Das gilt z.B. zwingend für Fotos, auch wenn mehrere Kinder abgebildet sind. Dabei muss die Einwilligung freiwillig erteilt werden und es dürfen keine rechtli-

TIPP

Literatur

Ihlenfeld, Lars/Klaus, Holger: **Dienstanweisungen für Kindergarten, Krippe und Hort.**

Beltz 2017

Inhalt des Buches:

Anhand zahlreicher Beispiele zeigen die Autoren, wie Routineabläufe in Kita, Krippe und Hort in Form von Arbeits- und Dienstanweisungen standardisiert dargestellt werden können.



Foto: Privat

chen(!) Nachteile für die Kinder, Eltern oder Mitarbeiter daraus entstehen, dass die Einwilligung nicht erteilt oder später ganz oder teilweise widerrufen wird. Ganz wichtig aber ist, dass über die einzelnen Zwecke genauestens informiert wird und jedem Zweck gesondert zugestimmt werden kann. Das galt allerdings tatsächlich vor der DS-GVO auch schon.

4. Wenn Kinder sich nicht fotografieren lassen wollen, ist das absolut ihr Recht!

Während Kinder – jedenfalls in Krippe und Kita – selbstverständlich noch nicht selbst einwilligen können, dass Fotos von ihnen gemacht und veröffentlicht werden, weil ihnen dafür einfach das Verständnis über die Tragweite dieser Entscheidung fehlt, können sie aber sehr wohl entscheiden, ob sie das möglicherweise von ihren Eltern erteilte Recht wieder einschränken wollen. Sie können also jederzeit sagen, dass sie nicht fotografiert werden wollen oder dass ihnen dieses Foto gerade nicht gefällt und von der Pinnwand weg soll. Und weil es ihr höchstpersönliches Recht am eigenen Bild ist, müssen der Träger und jeder einzelne Erzieher dies auch ernst nehmen und entsprechend handeln.

5. Bei der Versendung von Infos via E-Mail muss darauf geachtet werden, dass die E-Mail-Adressen nicht einsehbar sind.

Egal ob es um die Erinnerung an den Elternabend oder den Waldausflug geht, Eltern geben oft genug der Einrichtung eine andere E-Mail-Adresse, als im priva-

ten Bereich. Denn wenn es um die Kinder geht, möchten sie im Zweifel auch aus der Sitzung rausgerissen werden – geht es darum, wer beim nächsten Kitagebäckchen Kuchen mitbringt, reicht die Mitteilung vielleicht auch abends. Damit das aber so bleibt, sollten Kitaleitung und Erzieher darauf achten, dass die Ihnen für wichtige Fragen gegebene E-Mail-Adresse nicht für jeden sichtbar ist oder von anderen genutzt werden kann. Dafür kann man eine E-Mail in BCC versenden, so dass kein Empfänger sieht, wer diese E-Mail noch erhalten hat. Das geht übrigens auch mit E-Mail-Verteilern.

6. Auch auf die Webseite der Kita gehört neben dem Impressum eine vollständige Datenschutzerklärung.

Dass jede Webseite ein Impressum benötigt, ist den meisten klar. Aber auch eine Datenschutzerklärung ist notwendig, um die Besucher darüber zu informieren, welche Daten möglicherweise gerade von ihnen erhoben werden. Insbesondere gilt dies natürlich, wenn Sie ein Kontaktformular auf der Seite haben.

7. Das erweiterte Führungszeugnis gehört auch weiterhin nicht in die Personalakte.

Nach § 72a SGB VIII muss ein Träger sich regelmäßig das erweiterte Führungszeugnis vorlegen lassen, um zu prüfen, ob tätigkeitsschließende Vorstrafen vorliegen. Vorlegen lassen heißt aber genau das: Vorlegen lassen. Hierzu machen Sie sich dann einen entsprechenden Vermerk, wann von welchem Mitar-

beiter das erweiterte Führungszeugnis von welchem Datum vorgelegt wurde und dass keine entsprechenden Vorstrafen vorlagen.

8. WhatsApp und Co. sollten nicht für personenbezogene Daten verwendet werden.

Insbesondere Fotos sollten hierüber nicht verschickt werden. Denn die Daten werden über die USA geschickt und dort auch gespeichert und der Träger kann nicht sicherstellen, dass die Daten dort sicher sind. Ob eine Einwilligung der Eltern hier ausreichen würde, ist übrigens auch extrem umstritten. Der sicherere Weg ist es, jedenfalls von Seiten der Kita auf diesen Kanal zu verzichten.

9. Betroffene Personen – also Kinder, Eltern und Mitarbeiter – haben einen Anspruch auf konkrete Auskunft zu den über sie gespeicherten Daten.

Diese Auskunft bezieht sich auf das was (ist gespeichert), wie (analog, digital, cloud), wozu (also Zweck dieser Information), wie lange (wann wird gelöscht bzw. vernichtet) und an wen (werden diese Daten herausgegeben, sowohl intern als auch extern).

Für die Auskunft hat der Träger allerdings etwas Zeit, das Gesetz sieht eine entsprechende Information binnen eines Monats vor.

Viele Grüße
Ihre Kitarechtler